



A-Post
Gemeinderat
9470 Buchs

5. September 2012

Gemeinde Buchs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Kreuzgasse Parz. Nr. 424**

Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 424 ist die politische Gemeinde Buchs. Die Parzelle Nr. 424 mit einer Gesamtfläche von rund 2'200 m² ist heute mit dem Schulhaus Assek.-Nr. 1041 (Nutzung: Kindergarten) überbaut. Zur Zeit werden rund 1'300 m² durch den Kindergartenbetrieb beansprucht. Die Restfläche von rund 900 m² ist abgezaunt und wird als Wiese genutzt. Im Rahmen der Schulhausplanung ist vorgesehen, den Kindergarten aufzuheben und dem Schulhaus Grof zuzuordnen.

Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Buchs liegt die Parzelle Nr. 424 in der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen OeBA. Die umliegenden Grundstücke liegen in der zweigeschossigen Wohnzone W2. Im Zusammenhang mit der Aufhebung bzw. Verlegung des Kindergartenbetriebs wird beabsichtigt, die Parzelle Nr. 424 vollumfänglich in die zweigeschossige Wohnzone W2 umzuzonen. Mit Schreiben vom 26. März 2012 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung